

## Vorsteuerabzug bei Nächtigungen: Anpassung seit 1. Mai 2016 wegen Umsatzsteuerverdifferenz nötig

Bei Dienstreisen im Inland können sich Unternehmen von den ausgezahlten Tag- und Nächtigungsgeldern die Vorsteuer abziehen. Mit 1. Mai 2016 wurde jedoch der neue, begünstigte Umsatzsteuersatz von 13 % für Beherbergungsleistungen eingeführt, welcher die Anpassung der Vorsteuerberechnung bei Nächtigungsgeldern nun nötig macht.

### BERECHNUNGSGRUNDLAGE SIND TATSÄCHLICHE KOSTEN ODER PAUSCHALE

Für die Berechnung des Vorsteuerabzugs sind die tatsächlich getätigten Ausgaben für die Übernachtung maßgeblich. Können gem. § 26 Abs. 4 lit. c EstG keine höheren Kosten für Nächtigungen nachgewiesen werden, so dürfen einschließlich der Kosten für das Frühstück max. EUR 15,- (Pauschalbetrag) berücksichtigt werden. Da ein Frühstück mit 10 % USt, die Übernachtung jedoch mit 13 % USt versteuert wird, muss zwischen diesen beiden Bestandteilen des Nächtigungsgeldes bei der Neuberechnung differenziert werden.

### BERECHNUNG DER NÄCHTIGUNGSGELDER IM VERHÄLTNIS 80:20

Laut Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat die abzugsberechtigte Aufteilung der Nächtigungskosten bis zu einem Betrag von EUR 140,- im Verhältnis von 80:20 (Zimmer zu Frühstück) zu erfolgen. Teurere Übernachtungen machen eine stärkere Verteilung zugunsten des Zimmers nötig. Bei der Verwendung des Nächtigungspauschalbetrags von EUR 15,- ergibt sich gemäß nachfolgender Rechnung somit ein Vorsteuerabzug von EUR 1,65:

ZIMMER	FRÜHSTÜCK
80 % von EUR 15,- = EUR 12,- (brutto) EUR 12,- / 1,13 = EUR 10,62 (netto) davon 13 % USt = <b>EUR 1,38</b>	20 % von EUR 15,- = EUR 3,- (brutto) EUR 3,- / 1,10 = EUR 2,73 (netto) davon 10 % USt = <b>EUR 0,27</b>
EUR 1,38 + EUR 0,27 = <b>EUR 1,65</b>	

#### UNSER TIPP

Da die tatsächlichen Nächtigungsgelder im Regelfall stets höher ausfallen als der Pauschalwert, raten wir Ihnen dazu die Belege aufzubewahren und den Vorsteuerabzug mit den höheren Nächtigungskosten durchzuführen.

